

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 34.

Jahrgang 1906.

**Inhalt:** Stück 42 des Reichsgesetzblatts 883, Stück 37 der Gesetzsammlung 383, Ankauf von kaltblütigen Militärzugpferden 383, Veranziehung des Staatsfiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer 383/384, Losevertrieb 384, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 384, Namensänderungen 384, Verlorener Wandergewerbechein 384, Gebietstrennung 384, Zollfreie Einbringung von Fleisch und Schweinespeck 384/385, Spruchkammerbeisitzer des Berggewerbegerichts 385, Bergwerksverleihungsurkunden 385-390, Enteignung 390/391, Auslösung von Rentenbriefen 391, Wintersemester an der königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover 391, Schießübung auf der Elbe 391/392, Personalien 392.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1004. 1137. Das zu Berlin am 17. August 1906 ausgegebene 42. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3272. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Nummern XXXVa und XXXVe in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. August 1906.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

1005. 1128. Das zu Berlin am 16. August 1906 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10748. Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetz-Samml. S. 335) durchzuführenden Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorfluthverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 10. Juli 1906.

Nr. 10749. Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 16. Juli 1906.

Nr. 10750. Gesetz zur Deklarierung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152). Vom 24. Juli 1906.

Nr. 10751. Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152). Vom 24. Juli 1906.

Nr. 10752. Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste. Vom 10. August 1906.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1006. 1109. Ankauf von kaltblütigen Militärzugpferden.

1. Zum Ankauf von rund 60 volljährigen Zugpferden kaltblütigen Schlages sollen in diesem Jahre in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

28. September	8 Uhr vorm.:	Saarburg, Reg.-Bez. Trier.
29. "	8 "	Bitburg,
1. Oktober	8 "	Bergheim a./d. " Erst. "
2. "	8 "	Seilenträhen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1906.

3. Oktober 8 Uhr vorm.: Fischeln bei Crefeld.

Die Pferde sollen im Alter von 4 bis 6 Jahren stehen, im allgemeinen 1,62 bis 1,68 m Stockmaß haben und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden. Sie müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen, trotzdem aber auf gebahnten Wegen im Zuge längere Strecken traben können.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffengste erweisen und tragende Stuten. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für Koppen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starken Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Scheweise der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröhre nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 12. Juli 1906. Nr. 312/7. 06. R. J. Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Damitz.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1007. 1124. Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 — G.-S. S. 152 — ist in Nr. 157 des diesjährigen Deutschen

Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers das Verhältnis öffentlich bekannt gemacht, in welchem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Etats für das Rechnungsjahr 1906 erzielte Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf diesen Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — zum Grundsteuerreinertrage steht.

Bei der nach § 33 des bezeichneten Gesetzes für das laufende Steuerjahr der Gemeinden erfolgenden Heranziehung des Staatsfiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer ist das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten nach dem für die betreffende Provinz festgestellten Verhältnisse zu ermitteln. Diese sind für die Rheinprovinz 180,8 % und für die Provinz Westfalen 271,3 %.

Sie wollen darauf Acht geben, daß die Forderungsnachweise der Gemeinden richtig aufgestellt werden.

Düsseldorf, den 13. August 1906. III. D. 2130.  
Königl. Regierung, Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten. J. B.: Schulte. J. B.: Kanow.  
An die Herren Revierverwalter des Bezirks und den Herrn Tiergartenverwalter.

**1008.** 1110. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli d. Js. dem Komitee der in diesem Jahre in Karlsruhe stattfindenden Jubiläumsausstellung für Kunst und Kunstgewerbe die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der in Verbindung mit der Ausstellung beabsichtigten öffentlichen Verlosung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen sowie von Jubiläumsmünzen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Lose zu vertreiben.

Es sind 2 Ziehungen in Aussicht genommen: die erste im Monat August ds. Js. und die zweite im Monat Januar 1907.

Düsseldorf, den 14. August 1906. I. Ca. 3931.  
Der Regierungs-Präsident.

**1009.** 1111. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 18. Juli v. Js. I. Ca. 2938 (Amtsblatt Stück 30 Nr. 821) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Verein für Massenverbreitung guter Volksliteratur zu Charlottenburg auf die weitere Auspielung der Allgemeinen Deutschen Bücher- und Bilder-Lotterie verzichtet hat. Der Herr Minister des Innern hat infolgedessen die dem Verein durch obigen Erlaß erteilte Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Verlosung und Vertreibung der Lose in der ganzen Monarchie zurückgezogen.

Düsseldorf, den 14. August 1906. I. Ca. 3932.  
Der Regierungs-Präsident.

**1010.** 1129. Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Arnberg sind die weiteren Nummern 2601 bis 3100 bestimmt worden. Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1903 — I C 4415 — Amtsblatt Seite 175 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 18. August 1906. I. C. 8091.  
Der Regierungs-Präsident.

**1011.** 1116. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Adolf Jakob Hubert Haack zu Sorrem, geboren am 24. April 1895 zu Einbrungen die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen „Adolf Jakob Hubert“ fortan die Vornamen „Adolf Jakob Hubert Karl“ zu führen.

Düsseldorf, den 13. August 1906. I. Ca. 3961.  
Der Regierungs-Präsident.

**1012.** 1117. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß den Geschwistern: 1. Lydia Auguste Wimmer, geboren am 3. Februar 1901 zu Elberfeld, 2. Maria Martha Wimmer, geboren am 25. März 1903 zu Elberfeld, 3. August Alexander Wimmer, geboren am 29. August 1904 zu Elberfeld, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vaternamens „Wimmer“ fortan den Namen „Kohda“ zu führen.

Düsseldorf, den 10. August 1906. I. Ca. 3874.  
Der Regierungs-Präsident.

**1013.** 1118. Der dem Lumpensammler Anton Grütters in Elberfeld von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 5321 für das Jahr 1906 erteilte, zum Sammeln von Lumpen, Knochen und altem Eisen berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 10. August 1906. III. A.  
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung.

**1014.** 1125. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Dr. med. Louis Heinrich in Crefeld, geboren den 25. März 1856 zu Wermelskirchen die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens „Louis“ fortan den Vornamen „Ludwig“ zu führen.

Düsseldorf, den 14. August 1906. I. Ca. 3926.  
Der Regierungs-Präsident.

**1015.** 1142. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß das auf einem Auszuge aus den Originalkatasterkarten von der gelben Linie A B C D E und der grünen Linie E F A umschlossene Gebiet von der Gemeinde Merheim im Kreise Mülheim a./Rhein (Regierungsbezirk Köln) abgetrennt und der Gemeinde Wiesdorf im Kreise Solingen einverleibt wird. Diese Veränderung tritt nach § 2 des zwischen den beteiligten Gemeinden und den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. zu Elberfeld am 21. März 1906 abgeschlossenen Vertrages am 1. April 1907 in Kraft.

Die erwähnte Karte sowie ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Parzellen liegt auf dem Bürgermeisteramt in Küppersteg zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 17. August 1906. I. D. 5921.  
Der Regierungs-Präsident.

**1016.** 1130. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 9. April ds. Js., Ziffer 3, Amtsblatt S. 194, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß in den

Hauptzollamtsbezirken Kaldenkirchen und Cleve die Einfuhr der durch den F. M. Erl. vom 27. März 1906 III. 31961 festgesetzten, zollfrei einzulassenden Mengen an Fleisch und Schweinefleisch, sowie an Mülereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk für die Bewohner des Ortes Dammerbruch am Dienstag, Donnerstag und Samstag, des Ortes Au der Schwalm am Montag, Mittwoch und Samstag, ferner für die am Wyler Meere westlich vom Querdamm, sowie auf dem Wyler Berg, dem Teufelsberg und Berg en Dal anässigen Bewohner der Gemeinde Wyler am Mittwoch und Samstag und für die Bewohner des Ortes Grafwegen am Dienstag und Samstag jeder Woche innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) gestattet ist.

Die zollfreie Einbringung von Fleisch und Schweinefleisch allein ist für die Bewohner der Orte Bimmen und Recken am Dienstag und Freitag, für die Gemeinde Byßlich am Mittwoch und Samstag, für die Orte Kessel, Hommerjum und Hassum am Freitag und Samstag und für den Ort Kergena (=Grunewald) am Donnerstag und Freitag jeder Woche innerhalb der gesetzlichen Tagesfrist gestattet.

Gleichzeitig ist den Bewohnern der Orte Hommerjum, Hassum und Kessel die Einbringung von Freimengen an Fleisch und Speck auf der von Holland unmittelbar über Hommerjum und Hassum führenden Landstraße, d. i. auf einem Nebenwege, und den Bewohnern der Ortschaft Grafwegen die Einbringung von Freimengen an Fleisch und Speck, sowie an Mülereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk auf der von Groesbeck in Holland nach Grafwegen führenden Straße, d. i. gleichfalls auf einem Nebenwege, gestattet worden.

Cöln, den 16. August 1906.

A. 16743.

Der Provinzialsteuerdirektor. J. B.: Senden.

1017. 1131. Der Beisitzer der Spruchkammer Oberhausen des Berggewerbegerichts Dortmund, Bergmann Heinrich Rons zu Buschhausen, ist mit Rücksicht darauf, daß er bereits als Beisitzer für die neu gebildete Spruchkammer Duisburg bestellt worden ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes als Beisitzer der Spruchkammer Oberhausen enthoben worden.

Dortmund, den 16. August 1906.

I, 11892.

Königliches Oberbergamt.

1018. 1114. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Walthers 14, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 36 bei Beert mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Nachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Juli 1906.

Nr. 7634. II 108/39.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H.

in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walthers 14 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Walbeck und Beert, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188994 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben u, v, p<sup>1</sup>, q<sup>1</sup> und r<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. Juli 1906.

Nr. 7634.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walthers 25 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, Pont und Kleuwerk, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188995 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben k, v<sup>1</sup>, q<sup>1</sup>, r<sup>1</sup>, s<sup>1</sup>, t<sup>1</sup>, w<sup>1</sup>, x<sup>1</sup>, o, n, m und l bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. Juli 1906.

Nr. 8201.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walthers 26 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert und Walbeck, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188996 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben b, c, d<sup>1</sup>, i<sup>1</sup>, k<sup>1</sup>, m<sup>1</sup> l<sup>1</sup> und e<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. Juli 1906.

Nr. 8202.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walthers 27 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert und Walbeck, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf

dorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188996 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c<sup>1</sup>, l<sup>1</sup>, m<sup>1</sup>, b<sup>1</sup> und a<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 30. Juli 1906. Nr. 8203.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Waltherr 28 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, Pont und Walbeck, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben o, p, q, r, y<sup>1</sup>, u<sup>1</sup>, s<sup>1</sup>, t<sup>1</sup>, w<sup>1</sup> und x<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 30. Juli 1906. Nr. 8204.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Waltherr 29 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, Wetten und Walbeck, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188995 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e, d, e, e<sup>1</sup>, h<sup>1</sup>, n<sup>1</sup>, m<sup>1</sup>, k<sup>1</sup>, i<sup>1</sup> und d<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 30. Juli 1906. Nr. 8205.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Waltherr 30 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert und Walbeck, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188997 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten

Situationsrisse mit den Buchstaben a<sup>1</sup>, b<sup>1</sup>, m<sup>1</sup>, n<sup>1</sup>, y und z bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 30. Juli 1906. Nr. 8206.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Waltherr 31 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, Pont und Walbeck, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188993 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben r, s, s<sup>1</sup>, u<sup>1</sup> und y<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 30. Juli 1906. Nr. 8207.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Waltherr 32 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, Walbeck und Wetten, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e, f, g, f<sup>1</sup>, g<sup>1</sup>, o<sup>1</sup>, n<sup>1</sup>, h<sup>1</sup> und e<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 30. Juli 1906. Nr. 8208.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Waltherr 33 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert und Walbeck, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188998 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben y, x, w, o<sup>1</sup> und n<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom

24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 30. Juli 1906.

(L. S.)

Nr. 8209.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walthar 34 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert, Straelen, Walbeck und Pont, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188994 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben s, t, u, r<sup>1</sup> und s<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 30. Juli 1906.

(L. S.)

Nr. 8210.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walthar 35 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert und Walbeck, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188998 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben v, w, o<sup>1</sup> und p<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 30. Juli 1906.

(L. S.)

Nr. 8211.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1906 wird der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft m. b. H. in Mülheim an der Ruhr unter dem Namen Walthar 36 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Beert und Wetten, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben g, h, i, k, v<sup>1</sup>, q<sup>1</sup>, p<sup>1</sup>, o<sup>1</sup>, g<sup>1</sup> und l<sup>1</sup> bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 30. Juli 1906.

(L. S.)

Nr. 8212.

Königliches Oberbergamt.

1019. 1120. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Salz-Beek, Beek, Salz-Ahmannshof, Ahmannshof, Salz-Lau, Lau I, Salz-Kanten, Kanten, Salz-Wardt und Wardt bei Beek, Kanten, Birten und Wardt mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 2. August 1906. Nr. 7567. II 108/39.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 3. Juli 1905 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Salz-Beek das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kanten, Birten, Wardt und Been, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188998 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A bis F bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 2. August 1906.

(L. S.)

Nr. 7567.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 3. Juli 1905 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Beek das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kanten, Birten, Wardt und Been, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188998 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A bis F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 2. August 1906.

(L. S.)

Nr. 8338.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 3. Juli 1905 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Salz-Ahmannshof das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kanten und Wardt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188979 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A bis D

bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 2. August 1906. Nr. 8337.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 3. Juli 1905 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Ahmannshof das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kanten und Wardt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188979 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis D bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 2. August 1906. Nr. 8336.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 3. Juli 1905 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Salz-Lau das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Birten, Been, Wardt und Kanten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188980 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis D bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 2. August 1906. Nr. 8344.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 3. Juli 1905 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Lau 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Birten, Been, Wardt und Kanten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188980 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis D

bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 2. August 1906. Nr. 8343.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 3. Juli 1905 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. S. unter dem Namen Salz-Kanten das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wardt, Kanten und Birten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188978 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis K bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 2. August 1906. Nr. 8342.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 3. Juli 1905 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. S. unter dem Namen Kanten das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wardt, Kanten und Birten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188978 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis K bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 2. August 1906. Nr. 8341.  
(L. S.)  
Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 3. Juli 1905 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. S. unter dem Namen Salz-Wardt das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wardt, Ginderich und Birten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188978 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommen-

den Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. August 1906.

Nr. 8340.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 3. Juli 1905 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. S. unter dem Namen Wardt das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wardt, Ginderich und Birten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 978 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis H bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. August 1906.

Nr. 8339.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**1020. 1121.** Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Kossenray I und III bei Kossenray mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Lageplan gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1906. J.-Nr. 8135. Düren A.

Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 28. März 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein aus Redlinghausen und dem Kaufmann August Stein aus Düsseldorf unter dem Namen Kossenray 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kossenray, Camperbruch, Alpsray, Rheinberg und Saalhof, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 986 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis g, g<sup>1</sup>, h bis o bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. August 1906.

Nr. 8135.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 15. März 1906 wird dem Bergassessor a. D. Paul Stein aus Redlinghausen und dem Kaufmann August Stein aus Düsseldorf unter

dem Namen Kossenray 3 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kossenray, Nevelen, Rheinberg und Alpsray, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 982 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, e, f, g, g<sup>1</sup>, g<sup>2</sup>, h, i, k, l bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. August 1906.

Nr. 8349.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**1021. 1122.** Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Salz-Grünthal II und Grünthal II bei Grünthal mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 9. August 1906. Nr. 8298. II 108/39.

Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 25. April 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ zu Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Salz-Grünthal 2 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Bönning, Drüpt, Hud und Alpen, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 977 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, C<sup>1</sup>, D, E, F, G, H, H<sup>1</sup>, N und O bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. August 1906.

Nr. 8298.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

#### **Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 25. April 1906 wird der „Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft“ in Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Grünthal 2 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Bönning, Drüpt, Hud und Alpen, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 188 977 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, C<sup>1</sup>, D, E, F, G, H, H<sup>1</sup>, N und O bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetz vom

24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 9. August 1906.

(L. S.)

Nr. 8606.

Königliches Oberbergamt.

**1022.** 1123. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Salzfeld 16 und 17 sowie Niederrhein 54 und 56 bei Labbed und Biefenhof mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß die Lagepläne gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 2. August 1906. J.-Nr. 8137. Düren-S.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 20. April 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Salzfeld 16 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Labbed und Wardt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. August 1906.

(L. S.)

Nr. 8137.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 9. April 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Salzfeld 17 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wardt und Kanten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung

des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. August 1906.

(L. S.)

Nr. 8345.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 24. April 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 54 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Labbed und Wardt, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. August 1906.

(L. S.)

Nr. 8346.

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs.**

Auf Grund der Mutung vom 26. April 1906 wird der Gewerkschaft Niederrhein zu Düsseldorf unter dem Namen Niederrhein 56 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wardt und Kanten, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2188999 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. August 1906.

(L. S.)

Nr. 8347.

Königliches Oberbergamt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**1023.** 1143. Auf Antrag der Gemeinde Alteneffen hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Dammstraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Alteneffen belegenen Grundflächen angeordnet.

Ffd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar	□Mr.	Flur	Nr.			
1	—	01	A	1141	Acker Weg	Kölnner Bergwerksverein " zu 1/3 gehörig	Alteneffen
	33	10	A	1202			
	33	11					



Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag den 31. August 1906**, nachmittags 3<sup>20</sup> Uhr, im Rathaus zu Alteneffen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 363.

Düsseldorf, den 23. August 1906.

Der Abschätzungs-Kommissar: **Steffani**, Regierungsrat.

#### 1024. 1113. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906 sind folgende Stücke gezogen worden:

3 $\frac{1}{2}$  % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 M.

Nr. 100.

2. Buchstabe H zu 300 M.

Nr. 445, 575, 623.

3. Buchstabe J zu 75 M.

Nr. 56, 68, 84, 128, 302, 306.

4. Buchstabe K zu 30 M.

Nr. 156, 347.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1907 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-scheinen Reihe II Nr. 15 und 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1907 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 15. August 1906. J.-Nr. 6214/06 II.  
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.  
A s c h e r.

#### 1025. 1112. Königlich Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1906/1907 beginnt am 15. Oktober 1906.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses  
G.-Nr. 1547. die Direktion: Dr. Dammann.

#### 1026. 1021. Bekanntmachung

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 27. August und 11. September 1906 zu folgenden Zeiten statt:

August	27.	von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vorm.	bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr nachm.
"	28.	" 2 " nachm.	" 7 " "
"	29.	" 3 " "	" 7 " "
"	30.	" 6 " vorm.	" 10 " vorm.
Septbr.	4.	" 3 " nachm.	" 8 " nachm.
"	5.	" 4 " "	" 8 " "
"	6.	" 6 " vorm.	" 11 " vorm.
"	7.	" 6 " "	" 11 $\frac{1}{2}$ " "
"	10.	" 1 " nachm.	" 6 " nachm.
"	11.	" 2 " "	" 7 " "

2. Das Schußfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne M und 9, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch-Kirche und Tonne 17 begrenzt. Am 27., 28., 29., 30. August, 10. und 11. September durch die nördliche Verbindungslinie Tonne K und 10.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung dieses Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird.

Beide Dampfer führen während der Schießzeiten eine rote Flagge in Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal vom Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge „B“ halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast gehiebt werden. Auf dieses Doppelzeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrossen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosen-Artillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schußfeldes aufhält, und eine halbe Stunde vor Beginn sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens Fahrzeuge, die das Schußfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, sodas der Schlepper für eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bzw. Unterbrechung

des Schießens — Signal: internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Wert halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

- b) Während des Schießens — Signal: Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird jedoch nach Möglichkeit den unter a aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.
- c) Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Sezen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 6. und 7. September unter den unter a und b erwähnten Bedingungen passieren.
- d) Flagge „B“ und Ball werden niedergeholt, sobald das Schußfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrassen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Das Feuerschiff Elbe V wird an folgenden Tagen während des Schießens weggeschleppt und nach Beendigung desselben wieder ausgelegt: 27., 28., 29., 30. August, 10. und 11. September.

8. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrassen muß jedoch geachtet werden.

9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

10. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu verjuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

11. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artillerie-Depot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bzw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 27. Juni 1906.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

## Personal-Nachrichten.

1027. 1134. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Beigeordneten Fabrikbesitzer Karl Schmidt zu Wesel den Roten Adlerorden III. Klasse mit der Schleife, dem Ritter Wilhelm Christ zu Hütthum aus Anlaß seines am 7. d. Mts. stattgefundenen fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50, ferner den Bandwirkern Hermann Jaeger und Wilhelm Friedrich Eckert, sowie dem Knopfarbeiter Julius Richard Buck zu Barmen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1028. 1126. Der Herr Ober-Präsident hat den Regierungs-Baumeister a. D. Schury zum besoldeten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Vorbeck im Kreise Essen ernannt.

1029. 1127. Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeindeempfänger a. D. Johann Kolvenbach in Jons für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Jons im Kreise Neuß ernannt.

1030. 1115. Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeindefekretär Karl Böhnen in Venrath widerrusslich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Venrath umfassenden Standesamtsbezirks ernannt. Die Ernennungen des Bürgermeisters a. D. Steinhauer zum Standesbeamten und des Böhnen zum stellvertretenden Standesbeamten sind gleichzeitig widerrufen worden.

1031. 1138. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Heerdt die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Heerdt dem Gemeindefekretär 1. Klasse Josef Krohm widerrusslich übertragen worden. Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den Gemeindefekretär Schumacher ist gleichzeitig widerrufen worden.

1032. 1077. Dem Rektoratschullehrer Karl Unger zu Nevinges ist die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer paritätischen höheren Knabenschule zu Opladen, Landkreis Solingen, erteilt worden.

1033. 1119. Der Hauslehrerin Maria Bringer in Dinslaken ist die Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Erzieherin im Regierungsbezirk Düsseldorf erteilt worden.

1034. 1133. Der Pfarrer Joh. Jöbges zu Höhscheid ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Kohnsberg ernannt worden.

1035. 1139. Der Kreisshulinspektor Dr. Kösters zu Geldern ist vom 1. Oktober d. Js. in gleicher Eigenschaft nach M.-Glabach versetzt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 196, 197, 198, 199 und 200.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Böh & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.